

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. März 2010

406. Gemeinwesen (Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Schulgemeinden des Bezirks Winterthur (mit Ausnahme von Winterthur) und die Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen bilden seit 1978 einen Zweckverband zur Führung eines Schulpsychologischen Dienstes (RRB Nr. 4630/1978). Heute umfasst der Zweckverband 23 Verbandsgemeinden (Primarschul-, Sekundarschul- und Einheitsgemeinden). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 6. Mai und dem 9. Dezember 2009 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Die Bezirksräte Winterthur und Bülach haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts, des obligatorischen Finanzreferendums und des Referendums der Delegiertenversammlung im Verbandsgebiet. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse neu geordnet. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land, Gertrudstrasse 17, 8400 Winterthur, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Altikon, Gemeindeverwaltung, 8479 Altikon, Bertschikon, Kantonsstrasse 3, 8543 Bertschikon, Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon, Dinhard, Weslikerstrasse 4, 8474 Dinhard, Hagenbuch, Postfach 77, 8523 Hagenbuch, Neftenbach, Postfach 332, 8413 Neftenbach, Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, und Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, die Schulpflegen der Primarschulgemeinden Elgg, Seegartenstrasse 21, 8353 Elgg, Ellikon a. d. Th., Mülihaldenstrasse 16, 8545 Rickenbach, Elsau, Elsauerstrasse 13, 8352 Räter-schen, Hofstetten, 8354 Hofstetten, Rickenbach, Mülihaldenstrasse 16, 8545 Rickenbach, Schlatt, Waltensteinerstrasse 79, 8418 Schlatt, und Turbenthal, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal, die Schulpflegen der Sekundarschulgemeinden Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, Elsau-Schlatt, Schulhaus Ebnet, 8352 Elsau, Rickenbach, Mülihaldenstrasse 16, 8545 Rickenbach, Seuzach, Heimensteinstrasse 11, 8472 Seuzach, und Turbenthal-Wildberg, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal, die Schulpflegen Wiesendangen, Seelackerstrasse 10, 8542 Wiesendangen, und Rorbas-Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 9, 8427 Freienstein, die Bezirksräte Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, und Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi